

Richtlinien

für die Förderung der kulturtreibenden und sonstigen Vereine der Gemeinde Dornburg

1. Allgemeine Grundsätze

Die Gemeinde Dornburg fördert auf der Grundlage dieser Richtlinien alle kulturtreibenden und sonstigen Vereine der Gemeinde.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung bestimmter Leistungen besteht nicht. Die in diesen Richtlinien aufgeführten Förderungszwecke können nur dann bezuschusst werden, wenn entsprechende Haushaltsmittel vorhanden sind.

2. Förderungszwecke

Förderungszwecke nach diesen Richtlinien sind insbesondere:

- 2.1. Schulung des Dirigentennachwuchses.
- 2.2. Dem Vereinszweck dienende Investitionen (langlebige Wirtschaftsgüter, vergleiche § 6 Absatz 2 EStG), die in das Vereinsvermögen übergehen (Aufnahme in das Inventarverzeichnis des Vereines erforderlich.).
- 2.3. Teilnahme an Hessischen-, Deutschen- und Europameisterschaften.
- 2.4 Unterhaltung von gepachteten gemeindeeigenen Immobilien, ausgenommen Grillhütten.

3. Bewilligungsbedingungen

3.1. Antrag

Beihilfen werden nur auf schriftlichen Antrag bewilligt.

Anträge sind bis zum 31.12. des jeweiligen Jahres zu stellen.

Gewährte Beihilfen sind ausschließlich für den im Antrag bezeichneten Zweck zu verwenden.

Investitionskostenzuschüsse sind bis spätestens 3 Monate vor Beginn des Haushaltsjahres, in dem die Investition getätigt werden soll, zu beantragen. Bei nicht fristgerechter Antragstellung ist eine Förderung unzulässig. Für die Förderung nach Ziffer 2.4 ist ein einmaliger Antrag ausreichend, der den Geltungszeitraum angibt und nicht jährlich neu gestellt werden muss.

3.2. Finanzierung und Abrechnung

Der Antragsteller muss eine zumutbare Eigenleistung erbringen. Sofern Finanzierungszusagen Dritter (Fachverband, Bund, Land oder Kreis) vorliegen, sind diese dem Antrag ebenfalls beizufügen. Sobald die Investitionen getätigt sind, ist ein prüffähiger Verwendungsnachweis vorzulegen. Der Gemeindevorstand ist berechtigt

die ordnungsgemäße Verwendung der Zuschüsse durch Einsicht in die Kassenunterlagen des Empfängers bzw. durch örtliche Besichtigung nachzuprüfen. Die Förderung nach Ziffer 2.4 ist ausschließlich für Kosten des Unterhaltes und der Instandhaltung bzw. Instandsetzung der gepachteten gemeindeeigenen Immobilien zu verwenden. Im Kalenderjahr für diese Zwecke nicht verbrauchte Mittel sind ins nächste Jahr vorzutragen. Über die Verwendung der Mittel sind nachprüfbare Aufzeichnungen zu führen. Alle zwei Jahre ist der Gemeinde ein prüffähiger Nachweis vorzulegen. Ggf. dann bestehende Überzahlungen sind zurückzuzahlen. Eine Förderung ist ausgeschlossen, soweit Unterhaltungszuschüsse nach den Richtlinien für die Sportförderung der Gemeinde Dornburg gewährt werden können.

3.3. Auszahlung

Bei Anträgen, bei denen auch Beihilfen Dritter (Ziffer 3.2.) zu erwarten sind, kann erst dann mit einer gemeindlichen Zuwendung gerechnet werden, wenn die Maßnahme in die Prioritätenliste des Kreises und des Landes aufgenommen ist und/ oder der Bewilligungsbescheid der entsprechenden Behörde vorliegt.

3.4. Höhe der Zuschüsse

Zu den durch Rechnungsbelege nachgewiesenen anerkannten Kosten, abzüglich aller sonstigen Zuschüsse, Spenden etc., kann den kulturtreibenen und sonstigen Vereinen ein Zuschuss bis zu 10% gewährt werden. Dieser Zuschuss gilt für Investitionen bis zu 50.000,00 €. Eigenleistungen werden nicht bezuschusst. Die Höhe des Zuschusses nach 2.4 beträgt 1.800,00 Euro je Verein und Kalenderjahr.

4. Teilnahme an Landes-, Deutschen- und Europameisterschaften

Für die Teilnahme an Landes-, Deutschen- und Europameisterschaften kann ein Fahrkostenzuschuss gewährt werden.

5. Vereinsjubiläen

Bei Vereinsjubiläen können in Anerkennung langjähriger erfolgreicher Arbeit folgende Zuschüsse bewilligt werden:

					bis 2023
beim	25.	Gründungsfest	=	150,00€	75,00 €
beim	50.	Gründungsfest	=	150,00€	75,00 €
beim	75.	Gründungsfest	=	150,00€	75,00 €
beim	100.	Gründungsfest	=	250,00€	125,00 €
beim	125.	Gründungsfest	=	250,00€	125,00 €

Die Zuschüsse sind für vereinsdienende Zwecke bestimmt. Ein Verwendungsnachweis wird nicht gefordert. Abweichungen von vorstehender Regelung sind in begründeten Fällen durch Beschluss des Gemeindevorstandes möglich.

6. Allgemeine Förderung - Ehrenpreise und Ehrengaben

Für besondere Veranstaltungen, Landesmeisterschaften, Jubiläen und sonstige besondere Anlässe können von der Gemeinde Ehrenpreise und Jubiläumsgeschenke zur Verfügung gestellt werden.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinien für die Förderung der kulturtreibenden und sonstigen Vereine der Gemeinde Dornburg treten am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Richtlinien für die Förderung der kulturtreibenden und sonstigen Vereine der Gemeinde Dornburg vom 30.11.2016 außer Kraft.